

9. III. 1916

48

— (Die oberösterreichische Handelskammer für einen wirtschaftlichen Anschluß an Deutschland.) Die oberösterreichische Handels- und Gewerbekammer hat in ihrer Vollversammlung vom 24. Februar hinsichtlich der wirtschaftlichen Annäherung Oesterreich-Ungarns an das Deutsche Reich folgende Anträge einstimmig zum Beschluß erhoben: 1. Aufnahme der Klausel in die Friedensverträge, daß die in den nachstehenden Punkten umschriebene Bevorzugung, die sich Deutschland und Oesterreich-Ungarn im gegenseitigen Verkehr einräumen, von dritten Staaten nicht aus dem Titel der Meistbegünstigung in Anspruch genommen werden kann oder nur in dem Maße des von

den dritten Staaten Deutschland und Oesterreich-Ungarn eingeräumten Entgeltes. 2. Abschluß eines Tarifvertrages auf Grund eines einheitlichen Zolltariffschemas. Hierbei Erweiterung der bisherigen Freiliste und Herabsetzung aller Zölle, die volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, und der Zölle für diejenigen Industrieartikel, deren Erzeugung trotz des bisher bestandenen Zollsches nicht gehoben werden konnte. Gemeinsames statistisches Warenverzeichnis. 3. Schaffung einer gemeinsamen Außenzolllinie mit gemeinsamem Zolltariffschema. Zur Ausgleichung der verschiedenen Schutzbedürfnisse in den einzelnen Monarchien können zu den gemeinsam vereinbarten Zollsätzen von jedem Vertragsteil Zuschläge erhoben werden. 4. Gemeinsames planmäßiges Vorgehen in der auswärtigen Handelspolitik und gemeinsamer Abschluß von Handelsverträgen mit dritten Staaten. Diese Forderung hätte bereits in den Friedensverträgen zum Ausdruck zu kommen. 5. Die Bildung eines völkerrechtlichen Organs zwecks Beratung in Angelegenheiten der auswärtigen Handelspolitik und in allen Angelegenheiten sonstigen gemeinsamen Vorgehens. 6. Möglichste Anpassung und Ausgleichung der Verschiedenheiten auf dem Gebiete des Rechts-, Verkehrs- und Verwaltungswezens. Die Kammer behält sich insbesondere vor, in diesem Belang noch mit konkreten Vorschlägen an die Regierung heranzutreten. 7. Zwecks Berücksichtigung künftiger Verhältnisse ist die Abmachung mit Deutschland zu treffen, die vor oder unmittelbar nach Friedensschluß getroffenen Vereinbarungen auf dem Gebiete handelspolitischer Annäherung höchstens nach einem Jahr nach Friedensschluß im Sinne einer weiteren Ausgestaltung des wirtschaftlichen Bündnisses einer Ueberprüfung zu unterziehen. Hinsichtlich der Ermäßigung der Zölle im beiderseitigen Verkehr hätte nach bestimmten, kurzfristigen Zeiträumen eine Ueberprüfung in dem Sinne stattzufinden, ob eine weitere Ermäßigung der Zölle möglich erscheint. 8. Der bevorstehende Abschluß des Ausgleichs mit Ungarn hat unter Zugrundelegung des Wirtschaftsbündnisses mit Deutschland zu erfolgen und soll für die gleiche Zeit wie das Wirtschaftsbündnis mit Deutschland Geltung haben.